

Allgemeine offene Genehmigung nach § 25 des Kulturgutschutzgesetzes für die Ausfuhr in Mitgliedstaaten der Europäischen Union

1 Antragsteller (Name und Anschrift der Kulturgut bewahrenden Einrichtung)	2 Ausfuhrgenehmigung-Nr. (von der ausstellenden Behörde einzutragen)	3 Gültigkeitszeitraum (von der ausstellenden Behörde einzutragen) gültig ab: Datumsauswahl bis: Datumsauswahl
4 Ausstellende Behörde (Name und Anschrift)		
5 Eigentümer bzw. Träger (Name und Anschrift)		
6 Diese allgemeine offene Genehmigung berechtigt zur vorübergehenden Ausfuhr von Kulturgütern, die zum Bestand der nachstehenden Einrichtung gehören (Name und Anschrift):		
<p>Diese Genehmigung kann im Gültigkeitszeitraum für die mehrfache vorübergehende Ausfuhr von Kulturgütern in Mitgliedstaaten der Europäischen Union verwendet werden.</p> <p>Mit Erteilung dieser Genehmigung veröffentlicht die ausstellende Behörde gemäß § 25 Absatz 4 des Kulturgutschutzgesetzes die antragstellende Einrichtung als Inhaberin der Genehmigung im Internetportal nach § 4 des Kulturgutschutzgesetzes (www.kulturgutschutz-deutschland.de).</p>		
7 Nebenbestimmungen (ggf. hier von der ausstellenden Behörde einzutragen)		
Der Antragsteller bietet die Gewähr, dass das zur Ausfuhr bestimmte Kulturgut in unbeschadetem Zustand und fristgerecht wieder eingeführt wird.		
8 Ort und Datum Unterschrift und Stempel des Antragstellers	9 Ort und Datum Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde	

Ausfertigung zum Verbleib bei der ausstellenden Behörde.

